

CAMPINGPLATZORDNUNG DER SCHWEDENECK TOURISTIK

Für den Campingplatzbenutzer gelten neben der Landes- und Kreisverordnung über das Zeltwesen, der Standbenutzungsordnung und der Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte der Schwedeneck Touristik insbesondere folgende weitere Bestimmungen:

1. Mit der Belegung eines Zelt-/Campingplatzes erkennt der Campingplatzbenutzer diese Ordnung ohne Einschränkung an.
2. Der Campingplatz in Surendorf ist grundsätzlich vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres geöffnet.
3. Auf dem Campingplatz dürfen Wohnwagen, Reisemobile und Zelte bis zu einer Gesamthöhe von 3 Metern aufgestellt werden.
4. Der Campingplatzbenutzer meldet sich am Tage seiner Anreise bei der Schwedeneck Touristik in Surendorf an. Am Abreisetag ist der Platz bis spätestens 12.00 Uhr zu räumen. Der Benutzer hat den vom Servicepersonal zugewiesenen Zelt- bzw. Wohnwagenplatz einzunehmen. Ein Wechsel ist nur mit Zustimmung des Servicepersonals möglich.
5. Die Campingplatzgebühren und die Kurtaxe sind am Tage der Ankunft in einer Summe zu zahlen.
5. Wünscht der Campingplatzbesucher einen Stromanschluss, so ist die Grundgebühr im Voraus zu entrichten.
6. Kindern und Jugendlichen ist die Benutzung des Zelt- und Campingplatzes nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Bei Jugendlichen ab 16 Jahren genügt das schriftliche Einverständnis der Eltern.
7. Jeder Benutzer des Campingplatzes hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder gar geschädigt wird. Eltern haften für ihre Kinder. Das Spielen auf dem Campingplatz ist nicht gestattet.
8. Besucher des Campingplatzbenutzers melden sich vor dem Betreten des Platzes an und haben die Besuchergebühr und bei Übernachtung die Übernachtungsgebühr zu zahlen. Der Campingplatzbenutzer ist für seine Besucher verantwortlich. Die Besucher haben ihr Fahrzeug auf dem Parkplatz außerhalb des Platzes abzustellen. Das Befahren des Platzes ist ihnen nicht gestattet.
9. Zelte und Wohnwagen sind so aufzustellen, dass zwischen ihnen ein Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 Metern verbleibt.
10. Die Einzelparzellen dürfen mit keiner festen Umfriedung versehen werden. Erlaubt ist die Aufstellung eines Windschutzes aus Segeltuch von nicht mehr als 1,20 m Höhe; zu den Seiten 1,70 m, aus nicht leicht entflammbarem Material.
11. Das Beschädigen der Einfriedung und der Bepflanzung des Platzes ist verboten. Knicks dürfen nicht beeinträchtigt und beschnitten werden.
12. Campingplatz und Parkplatz dürfen mit Fahrzeugen aller Art (keine LKW) nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen befahren werden. Auf dem Zeltplatz muss Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) gefahren werden. Fahrwege, Stellflächen und freie Campingplätze sind auf jeden Fall ständig freizuhalten und dürfen nicht beparkt werden.
13. Zelt-/Campingparzellen sind in einem ordnungsgemäßen, sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Hierzu gehört das regelmäßige Rasenmähen, Kantenschneiden und Unkrautentfernen; weiterhin das Sauberhalten des Wohnwagens, des (Vor-)Zeltes und des Windschutzes.
14. Das Waschen von Kraftfahrzeugen/Krafträdern auf dem Campingplatz ist nicht gestattet.
15. Müll ist getrennt in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen. Sonderabfälle und Sperrmüll dürfen nicht in die Müllentsorgung verbracht werden.
Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich verfolgt und mit sofortigem Platzverweis geahndet. Die Müllstation ist Kameraüberwacht.
Abgabe von Müll: täglich von 07.00 – 19.00 Uhr
16. Schmutzwasser ist nur in die dafür vorgesehenen Ausgussvorrichtungen zu entleeren. Das Ableiten von Schmutzwasser, auch in Sickergruben oder vorhandene Drainrohre, ist nicht erlaubt. Chemietoiletten sind nur in die speziell ausgewiesenen Ausgüsse zu entleeren.
17. Geschirrspülen, Wäsche waschen und Körperreinigung ist nur in den hierfür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Das Reinigen von Fischen ist in diesen Einrichtungen nicht erlaubt.
18. Offene Feuer sind auf dem Platz nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon bilden Kochapparate aller Art sowie Grills, die unter ständiger Aufsicht stehen.
19. Gasflaschen sind gegen Sonneneinstrahlung zu schützen. Auf den Standplätzen dürfen nicht mehr als jeweils 2 zusätzliche Gasflaschen gelagert werden. Im Winter sind die Gasflaschen kompl. zu entfernen.
20. Jeder Wohnwagen/jedes Reisemobil hat die aktuelle Überprüfung der Gasanlage nach G607 anhand der Prüfbescheinigung nachzuweisen.
21. Hunde sind bei der Campingplatzverwaltung anzumelden und auf dem Zeltplatz sowie der Promenade an der Leine zu führen. **Andere Tiere können auf Nachfrage genehmigt werden.**
22. Radio-, TV Anlagen, CD-Player und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere Personen nicht gestört werden. (siehe besonders Pkt. 23)
23. Auf dem Campingplatz ist die Nachtruhe von 22.00 – 7.00 Uhr und die Mittagsruhe von 13.00 – 15.00 Uhr einzuhalten. **Während dieser Zeit sind alle Lärm produzierenden Tätigkeiten untersagt.** Das Befahren des Platzes ist von 13:00 bis 15:00 Uhr gestattet.
24. Boote aller Art sind gebührenpflichtig und dürfen nur auf den bei der Anmeldung zugewiesenen Bootsliegplätzen abgelegt oder geankert werden.
25. Für Beschädigungen/Abhandenkommen von Sachen einschließlich Fahrzeugen aller Art mit Zubehör und Inhalt wird kein Ersatz geleistet. Hierzu zählt auch die Wäsche in den Wasch- und Trockenmaschinen.
26. Ohne Genehmigung der Campingplatzverwaltung ist eine gewerbliche Betätigung, gleich welcher Art, auf dem Campingplatz nicht gestattet. Hierzu zählt auch die Vermietung von Wohnwagen Zelten u.ä..
27. Eine Einlaßpflicht für Jedermann besteht nicht.
28. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Campingplatzordnung kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Wer den Anordnungen des Servicepersonals nicht folgt, kann vom Campingplatz, ohne Gebührenerstattung, des Platzes verwiesen werden.
29. Diese Zusammenstellung ist nicht abschließend. Alle hier nicht aufgeführten Sachverhalte unterliegen der Entscheidung der Campingplatzleitung.